# Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderung der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Aufgrund des § 66a Abs. 2 Z 5 in Verbindung mit § 80b Z 2 ÄrzteG 1998, BGBI I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBI I 172/2021, wird verordnet:

### Artikel I

### 1) § 8 lautet:

### "§ 8 Einhebungsmodus

Die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds werden grundsätzlich in Prozenten auf der Basis des jährlichen Einkommens, soweit es auf Einkünfte aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit entfällt, erhoben, wobei die Krankenbeihilfe und Notstandsunterstützung durch einen Mindest- bzw. Maximalbeitrag und die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung und Beitragsorientierte Zusatzversorgung durch einen Erfordernisbeitrag und der Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung durch einen Maximalbeitrag beschränkt ist; die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds dürfen die im § 109 Abs. 3 ÄrzteG 1998 genannte Grenze nicht überschreiten."

### 2) § 9 Abs. 2 bis 4 lauten:

"(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998) bzw. Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG 1998) oder in der Zahnärzteliste als niedergelassene Zahnärzte (§ 27 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBI. I Nr. 126/2005) oder als Wohnsitzzahnärzte (§ 29 ZÄG) eingetragen sind, zahlen ab 2022:

Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Grund- und Ergänzungsleistung): einen Beitragsprozentsatz von	
Für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung: einen Beitragsprozentsatz von	
Für die Krankenbeihilfe: einen Beitragsprozentsatz von	22.640,00 p.a.
Für den Notstands- und Unterstützungsfonds: einen Beitragsprozentsatz von	36.360,00 p.a.

(3) Alle Kammerangehörigen im Sinne des Abs. 2, die Teilnehmer der Altersversorgung sind und die zum Stichtag 01.01. des Veranlagungsjahres das 35. Lebensjahr vollendet haben, zahlen zusätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung, dieser beträgt bei einer Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b

bis EUR 20.000,00	0%
bis EUR 30.000,00	10%
bis EUR 40.000,00	24%
bis EUR 50.000,00	38%
bis EUR 60.000,00	52%
bis EUR 70.000,00	66%
bis EUR 80.000,00	80%
über EUR 80.000,00	100%

des Erfordernisbeitrages von EUR **14.484,00** p.a.. Die Beiträge werden auf 2 Nachkommastellen gerundet.

- (4) Kammerangehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 SWF zahlen:
  - a) Als Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung nach ihrer Wahl ein Drittel, zwei Drittel des oder den vollen Richtbeitrag gemäß § 9 Abs. 2.
  - b) Den Beitrag gemäß § 9 Abs. 2 auf Basis der Erfordernisbeitragsgrundlage zum Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung."

#### 3) § 9a Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der Zahnärzteliste als angestellte Zahnärzte (§ 28 ZÄG) eingetragen sind, zahlen ab 2022 von der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:

	AIHV*	BHU*	KrB*	NoU*	Summe
bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	9,08%	0,90%	0,50%	0,10%	10,58%
ab dem vollendeten 34. Lebensjahr	10,70%	0,80%	0,50%	0,10%	12,10%
ab dem vollendeten 40. Lebensjahr	13,52%	0,70%	0,50%	0,10%	14,82%
ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	14,93%	0,60%	0,50%	0,10%	16,13%
der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2					
bei einem jährlichen Maximalbeitrag von EUR	10.641,60	462,00	1.222,20	54,60	12.380,40

- \* AIHV = Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung
- \* BHU = Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung
- \* KrB = Krankenbeihilfe
- \* NoU = Notstands- und Unterstützungsfonds
- (3) Wurden über den Abzugsvorgang des § 12 Abs. 2 Beiträge geleistet, die eine Überschreitung der Maximalbeitragsgrenzen des Abs. 2 zu den einzelnen Teilfonds ergeben (Überzahlungsbetrag), so erfolgt eine Zuweisung des Überzahlungsbetrages zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, wobei dieser zuerst zur Grund- und Ergänzungsleistung und danach zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung zugewiesen wird. Die Feststellung, ob eine Überzahlung vorliegt, kann erst nach Abschluss des Beitragsjahres erfolgen."

### 4) § 10 lautet:

### "§ 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung und Beitragsorientierte Zusatzversorgung

- (1) Für die Grund- und Ergänzungsleistung sind die Beitragsanteile aus dem Beitragsaufkommen des einzelnen Kammerangehörigen bis zum Betrag von EUR 10.641,60 (Maximalbeitrag) zu verwenden.
- (2) Für die Beitragsorientierte Zusatzversorgung sind die dafür individuell geleisteten Beiträge zu verwenden."

#### 5) § 16 lautet:

### "§ 16 Stundung, Ermäßigung und Ratenzahlung der Fondsbeiträge

- (1) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann der Verwaltungsausschuss auf Antrag des Kammerangehörigen nach Billigkeit eine Stundung oder eine Ermäßigung der Fondsbeiträge bewilligen und Ratenzahlungen gewähren. In besonders begründeten Härte- und Ausnahmefällen kann sogar eine Ermäßigung über die Grenzen der Abs. 3 bis 4 hinaus bewilligt werden. Stundungen sind nur dann zu bewilligen, wenn der Kammerangehörige nachvollziehbar nachweist, dass der gestundete Betrag bis zum Ende der Stundung auch bezahlt wird. Diese Ansuchen sind bei der Ärztekammer für Steiermark schriftlich einzubringen und unaufgefordert mit ausreichenden Nachweisen zu belegen.
- (2) Für gestundete Beiträge und Ratenzahlungen sind Zinsen in Höhe von 4 % p. a. zu leisten. In besonders begründeten Härte- und Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss von der Anrechnung von Zinsen Abstand nehmen. Wird eine der bewilligten Ratenzahlungen nicht termingerecht geleistet, tritt sofortige Fälligkeit des gesamten aushaftenden Betrages ein.
- (3) Nachstehend genannten Kammerangehörigen kann auf Antrag der Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung ermäßigt werden:
  - a) Kammerangehörigen, die in der Ärzteliste oder in der Zahnärzteliste als angestellte Ärzte oder Zahnärzte eingetragen sind, und deren steuerpflichtige Bezüge (Kennzahl 245 des Lohnzettels L16) den Betrag von EUR 30.000,-- nicht übersteigen, um die Hälfte. Diese Ermäßigung kann erst im Nachhinein gegen Vorlage des Jahreslohnzettels beantragt werden. (§ 5 Abs. 3)
  - b) Kammerangehörigen, die in der Ärzteliste oder in der Zahnärzteliste als niedergelassene Ärzte oder Wohnsitzärzte oder niedergelassene Zahnärzte oder Wohnsitzahnärzte eingetragen sind, und deren steuerpflichtige Einkünfte aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit (gemäß Einkommensteuerbescheid des zweitvorangegangenen Jahres) den Betrag von EUR 30.000,-nicht übersteigen, um die Hälfte.
  - c) Kammerangehörigen, die aufgrund zwingender kollektivvertraglicher Bestimmungen neben der bestehenden Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds und zusätzlich zur Beitragspflicht in die gesetzliche Pensionsversicherung verpflichtet sind, Beiträge in ein bestehendes betriebliches Pensionssystem einzuzahlen, bis zu dem Betrag, den sie nachweislich selbst pro Jahr in diese zusätzliche Pensionsvorsorge einbezahlt haben. Eine Ermäßigung über den Höchstbeitrag zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung des § 9a Abs. 2 hinaus ist nicht möglich.
  - d) Kammerangehörigen, die in der Ärzteliste oder der Zahnärzteliste als angestellte Ärzte oder Zahnärzte eingetragen sind und die neben den ärztlichen oder zahnärztlichen Einkünften aus dem Dienstverhältnis selbständige Einkünfte aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit erzielen (wohnsitz(zahn)ärztliche Nebentätigkeit), können den Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung um die Hälfte ermäßigen, wenn die Summe der steuerpflichtigen Bezüge (Kennzahl 245 des Lohnzettels L16) und des Einkommens im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b den Betrag von EUR 30.000,-- nicht übersteigt. Diese Ermäßigung kann erst im Nachhinein für das vorangegangene Beitragsjahr gegen Vorlage des Jahreslohnzettels und des Einkommensteuerbescheids des drittvorangegangenen Jahres erfolgen. (§ 5 Abs. 4)
- (4) Der Beitrag zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen, auf Antrag des beitragspflichtigen Kammerangehörigen für das betreffende Veranlagungsjahr ermäßigt werden, jedoch nicht unter 10 % des 100%igen Erfordernisbeitrages.
- (5) Eine Ermäßigung des Beitrages zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung bis auf 0,0 % des Erfordernisbeitrages ist auf Antrag zu gewähren,
  - a) wenn das Einkommen des Kammerangehörigen unter der in Abs. 3 lit. a, lit. b bzw. lit. d genannten Grenze liegt,
  - b) für die ersten zwei Jahre der erstmaligen Praxisgründung oder Aufnahme einer wohnsitzärztlichen oder wohnsitzzahnärztlichen Tätigkeit."

6) E	Die Anlage 1 lautet:	
"An	lage 1	
An d Ärz	die tekammer für Steiermark	
	serfeldgasse 29 0 Graz	Absender
DVI	R 0054313	
fond	Berechnung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds <b>2022</b> erkläre ich gen dsbeitragsordnung (BO): ne Einkünfte betrugen im Jahr <b>2020</b> :	näß § 5 Abs. 1 der Wohlfahrt
a)	Einkünfte aus selbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 EStG 1988	EUR
b)	Einkünfte aus unselbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigke gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 EStG 1988	eit EUR
	Abzuziehen sind: Freibetrag gem. § 41 Abs. 3 EStG 1988	EUR
	Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988	EUR
	außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988	EUR
	Freibetrag gemäß § 105 EStG 1988	EUR
	ergibt mein Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit entsprechend § 6 Abs. 3 lit. b BO	EUR
		Unterschrift des Arztes

Die Vorlage einer Kopie des <u>Einkommenssteuerbescheides</u> 2020 ist gemäß § 5 Abs. 1 BO notwendig, wenn das Einkommen unter der Maximalbeitragsgrundlage für die Grund- und Ergänzungsleistung von EUR 90.953,85 liegt, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Maximalbeitragsgrundlage erfolgt."

### Artikel II - Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

## Erläuterungen zu den Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

### Erläuterungen zu Artikel I

Die Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung zum 01.01.2022 sehen neben der jährlichen Beitragsanpassung folgende wesentlichen Änderungen vor:

- Entfall der bisherigen Zusatzleistung (ZL) und
- Entfall der bisherigen Erweiterten Zusatzleistung (EZL) vor

Hintergrund des Entfalls der ZL und EZL ab 2022 ist die Tatsache, dass die letzten noch aktiven Ärzt\*innen, die zur ZL und EZL beitragspflichtig sind (= Ärzt\*innen der Geburtsjahrgänge 1951 oder früher Geborene), bis Ende 2021 in Pension gehen. Alle Ärzt\*innen ab Geburtsjahrgang 1952 sind bereits seit dem Kalenderjahr 2012 zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung (BZV) beitragspflichtig.

### § 8 Einhebungsmodus

Durch den Entfall der ZL und EZL ab 2022 kann der Modus zur Einhebung der ZL und EZL zur Gänze entfallen können.

### § 9 Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für niedergelassene (Zahn-)Ärzte, Wohnsitz-(zahn-) ärzte und Mitglieder gemäß § 11 SWF:

**Abs. 2:** Diese Bestimmung enthält die jährlich neu festzulegenden Ansätze für die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds. Der Beitragsansatz für die Grund- und Ergänzungsleistung wird von EUR 89.609,23 um **1,50** % auf EUR 90.953,85 angehoben.

Die Beitragsansätze für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung, die Krankenbeihilfe und den Notstands- und Unterstützungsfonds bleiben unverändert.

Die Jahreszahl wird von 2021 auf 2022 geändert.

**Abs. 3:** Der Beitragsansatz für die Beitragsorientierte Zusatzversorgung wird von EUR 14.268,00 um **1,50** % auf EUR 14.484,00 angehoben.

**Abs. 4 alt:** Der bisherige Absatz 4 hat die Beitragsgrundlagen für die Berechnung der Zusatzleistung sowie der Erweiterten Zusatzleistung enthalten. Diese Regelung kann ab 2022 entfallen, weshalb der Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.

**Abs. 4 neu:** Aus dem bisherigen Abs. 5 wird durch den Entfall des bisherigen Abs. 4 der Abs. 4 neu ohne weitere Änderungen.

### § 9a Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für angestellte (Zahn-)Ärzte

**Abs. 2:** Aufgrund der Änderungen in § 9 ändert sich dementsprechend auch der Maximalbeitrag in der AIHV für 2022. Zusätzlich wird die Jahreszahl von 2021 auf 2022 geändert.

Zwischen der Tabelle und der Legende war bislang ein Satz angeführt, der die Beitragsleistung von angestellten Ärzten regelte, die noch zur Zusatzleistung beitragspflichtig waren. Dieser Verweis auf die Personen im Übergangsjahrgang (= Geburtsjahrgänge 1951 und früher Geborene) entfällt somit.

**Abs. 3:** Im Absatz 3 entfällt der bisherige vorletzte Satz aufgrund des Wegfalls der Zusatzleistung. Dieser Satz beinhaltete den Verweis auf die Personen im Übergangsjahrgang (= Geburtsjahrgänge 1951 und früher Geborene).

### § 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung und Beitragsorientierte Zusatzversorgung

Überschrift: In der Überschrift fallen die Begriffe der Zusatzleistung und Erweiterten Zusatzleistung.

**Abs. 1:** Der Betrag erhöht sich analog zur Änderung im § 9 um **1,50** %. Der Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung erhöht sich dadurch von EUR 10.484,28 auf EUR 10.641,60.

**Abs. 2 und 3 alt:** Die bisherigen Absätze 2 und 3 beinhalteten die Werte für die Zusatzleistung und Erweiterte Zusatzleistung und können ab 2022 daher entfallen.

**Abs. 2 neu:** Aus dem bisherigen Abs. 4 wird durch den Entfall der bisherigen Abs. 2 und 3 der Abs. 2 neu ohne weitere Änderungen.

#### § 16 Stundung, Ermäßigung und Ratenzahlung der Fondsbeiträge

Abs. 1: Hier ist eine Verweiskorrektur nötig durch den Entfall des bisherigen Abs. 4.

**Abs. 3:** In den lit. a und d wird aus Gründen der einheitlichen Zitierung ein "Punkt" nach den Worten "Abs" und "lit" ergänzt.

**Abs. 4 alt:** Der bisherige Abs. 4 beinhaltete die Regelung für Ermäßigungen der Zusatzleistung und Erweiterten Zusatzleistung. Durch den Entfall dieser beiden Beitragsteile kann auch die Ermäßigungsregel zur Gänze gestrichen werden.

**Abs. 4 und 5 neu:** Aus den bisherigen Abs. 5 und 6 werden durch den Entfall des bisherigen Abs. 4 die Abs. 4 und 5 neu ohne weitere Änderungen.

### Anlage 1:

Es erfolgt eine Änderung der Jahreszahl von 2019 auf 2020 und von 2021 auf 2022. Bei den taxativ aufgelisteten abzuziehenden Beträgen wurde beim letzten angeführten Punkt die Wortfolge "und 106a" gestrichen, da der § 106a EStG per Ende 2018 außer Kraft getreten ist. Somit musste gleichzeitig auch eine Korrektur des Wortes "Freibeträge" in "Freibetrag" erfolgen.

In der Erläuterung am Ende der Anlage 1 wird die Anpassung der Maximalbeitragsgrundlage der Grund- und Ergänzungsleistung berücksichtigt. Der bisherige 2. Satz, der die Höchstbeitragsgrundlage für die Bemessung der Zusatzleistung für Ärzt\*innen der Jahrgänge 1951 und früher Geborene enthalten hat, wird ab 2022 aufgrund des Entfalls der Zusatzleistung ersatzlos gestrichen.



### Wohlfahrtsfonds

### Änderungsvorschläge für die Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung - Tabellenübersicht

### Erläuterungen zu den folgenden Ausführungen:

Folgende geplanten Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung werden in dieser Übersicht dargestellt:

- Entfall der Beitragsleistung zur Zusatzleistung und Erweiterten Zusatzleistung ab 2022, da der letzte zu diesen beiden Leistungen beitragspflichtige Arzt mit Ende 2021 in Pension gehen wird. Alle anderen sind bereits zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung beitragspflichtig.
- Anpassung der Beiträge ab dem Kalenderjahr 2022

Die folgende Tabelle stellt die aktuell in Geltung stehende Regelung und die geplante Änderung gegenüber. Die jeweiligen Erläuterungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen erfolgen mittels eigenen Anhangs. Diese Gegenüberstellung bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung über die Änderung der Satzungen des Wohlfahrtsfonds.

Eine leere linke Spalte bedeutet, dass ein neuer Paragraph / ein neuer Absatz eingefügt werden soll.

Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
§ 8 Einhebungsmodus	
Die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds werden grundsätzlich in Prozenten auf der Basis des jährlichen Einkommens, soweit es auf Einkünfte aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit entfällt, erhoben, wobei die Krankenbeihilfe und Notstandsunterstützung durch einen Mindest- bzw. Maximalbeitrag und die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung sowie die Erweiterte Zusatzleistung und Beitragsorientierte Zusatzversorgung durch einen Erfordernisbeitrag und der Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung und Zusatzleistung durch einen Maximalbeitrag beschränkt sind; die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds dürfen die im § 109 Abs. 3 ÄrzteG 1998 genannte Grenze nicht überschreiten.	Die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds werden grundsätzlich in Prozenten auf der Basis des jährlichen Einkommens, soweit es auf Einkünfte aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit entfällt, erhoben, wobei die Krankenbeihilfe und Notstandsunterstützung durch einen Mindest- bzw. Maximalbeitrag und die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung sowie die Erweiterte Zusatzleistung und Beitragsorientierte Zusatzversorgung durch einen Erfordernisbeitrag und der Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung und Zusatzleistung durch einen Maximalbeitrag beschränkt sind; die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds dürfen die im § 109 Abs. 3 ÄrzteG 1998 genannte Grenze nicht überschreiten.
§ 9 Abs. 2 bis 4	
(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998) bzw. Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG 1998) oder in der Zahnärzteliste als niedergelassene Zahnärzte (§ 27 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005) oder als Wohnsitzzahnärzte (§ 29 ZÄG) eingetragen sind, zahlen ab 2021:	(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998) bzw. Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG 1998) oder in der Zahnärzteliste als niedergelassene Zahnärzte (§ 27 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005) oder als Wohnsitzzahnärzte (§ 29 ZÄG) eingetragen sind, zahlen ab 2022:
Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Grund- und Ergänzungsleistung): einen Beitragsprozentsatz von	Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Grund- und Ergänzungsleistung): einen Beitragsprozentsatz von
Für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung: einen Beitragsprozentsatz von	Für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung: einen Beitragsprozentsatz von
Für die Krankenbeihilfe:	Für die Krankenbeihilfe:
einen Beitragsprozentsatz von	einen Beitragsprozentsatz von

	Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
	iner Mindestbeitragsgrundlage vonEUR 22.640,00 p.a. einer Maximalbeitragsgrundlage vonEUR 67.900,00 p.a.	bei einer Mindestbeitragsgrundlage von EUR 22.640,00 p.a. und einer Maximalbeitragsgrundlage von EUR 67.900,00 p.a.
Für d	den Notstands- und Unterstützungsfonds:	Für den Notstands- und Unterstützungsfonds:
der E bei e	n Beitragsprozentsatz von	einen Beitragsprozentsatz von
Alters Veran lich ei Zusat:	ammerangehörigen im Sinne des Abs. 2, die Teilnehmer der versorgung sind und die zum Stichtag 01.01. des alagungsjahres das 35. Lebensjahr vollendet haben, zahlen zusätznen einkommensabhängigen Beitrag zur Beitragsorientierten zversorgung, dieser beträgt bei einer Beitragsgrundlage gemäß § 6 3 lit. a und b	(3) Alle Kammerangehörigen im Sinne des Abs. 2, die Teilnehmer der Altersversorgung sind und die zum Stichtag 01.01. des Veranlagungsjahres das 35. Lebensjahr vollendet haben, zahlen zusätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung, dieser beträgt bei einer Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b
	bis EUR 20.000,00 0% bis EUR 30.000,00 10% bis EUR 40.000,00 24% bis EUR 50.000,00 38% bis EUR 60.000,00 52% bis EUR 70.000,00 66% bis EUR 80.000,00 80% über EUR 80.000,00 100%	bis EUR 20.000,00 0% bis EUR 30.000,00 10% bis EUR 40.000,00 24% bis EUR 50.000,00 38% bis EUR 60.000,00 52% bis EUR 70.000,00 66% bis EUR 80.000,00 80% über EUR 80.000,00 100%
	rfordernisbeitrages von EUR 14.268,00 p.a Die Beiträge werden Nachkommastellen gerundet.	des Erfordernisbeitrages von EUR 14.484,00 p.a Die Beiträge werden auf 2 Nachkommastellen gerundet.
Nicht Zusa Für d	ein gemäß § 53 Abs. 2 SWF berechtigter Kammerangehöriger die t-Übertragung seiner Ansprüche in die Beitragsorientierte tzversorgung schriftlich beantragt, zahlt er zusätzlich zu Abs. 2: die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung ätzlich zur Grund- und Ergänzungsleistung):	(4) Hat ein gemäß § 53 Abs. 2 SWF berechtigter Kammerangehöriger die Nicht-Übertragung seiner Ansprüche in die Beitragsorientierte Zusatzversorgung schriftlich beantragt, zahlt er zusätzlich zu Abs. 2: Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (zusätzlich zur Grund- und Ergänzungsleistung):

Bestehende Regelung					Änderui	ngsvor	schla	g			
für die Zusatzleistung einen Beitragsprozentsatz von11,7 % ab der Maximalbeitragsgrundlage der Grund- und Ergänzungsleistung des Abs. 2					für die Zusatzleistung einen Beitragsprozentsatz von						
bis zur Höchstbeitragsgrundla	ge von		EUF	R 125	.483,08 p.a.	a. bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 125.48				<del>183,08 p</del>	
für die Erweiterte Zusatzleistur von einer Erfordernisbeitragsg						für die Erweiterte Zusatzleistung einen Beitragsprozentsatz von 14,7 von einer Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 68.626,94 p.a.					
(5) Kammerangehörige im Sinne d a) Als Beitrag zur Grund- und l Drittel, zwei Drittel des oder b) Den Beitrag gemäß § 9 Abs grundlage zum Fonds der B unterstützung.	Ergänzungs den vollen s. 2 auf Basi	sleistun Richtb is der E	ig nach eitrag g Erfordei	ihrer V gemäß rnisbeit	§ 9 Abs. 2. rags-	(4) Kammerangehörige im Sinne de a) Als Beitrag zur Grund- und E Drittel, zwei Drittel des oder b) Den Beitrag gemäß § 9 Abs. grundlage zum Fonds der Be unterstützung.	Ergänzung: den vollen 2 auf Basi	sleistun Richtbe s der E	g nach i eitrag ge fordern	ihrer W emäß § isbeitra	§ 9 Abs. ags-
a Abs. 2 und 3						-					
(2) Kammerangehörige, die in der (§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der	Zahnärzteli	iste als	anges	tellte Z		(2) Kammerangehörige, die in der A (§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der A	Zahnärztel	liste als	angeste	ellte Za	
	Zahnärzteli len ab 2021	iste als I von d	anges er Beitr	tellte Z agsgru	indlage		Zahnärztel en ab 2022	liste als 2 von de	angeste er Beitra	ellte Za igsgrur	ndlage
(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zah gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:	Zahnärzteli len ab 2021 AlHV*	iste als I von d	anges er Beitr KrB*	tellte Z agsgru NoU*	Indlage	(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zahl gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:	Zahnärztel en ab 2022 AIHV*	liste als 2 von de BHU*	angeste er Beitra KrB*	ellte Za agsgrur NoU*	ndlage
(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zah gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b: bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	Zahnärzteli len ab 2021 AlHV* 9,08%	BHU*	er Beitr KrB* 0,50%	tellte Z ragsgru NoU* 0,10%	Summe 10,58%	(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zahl gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:	Zahnärztel en ab 2022 AIHV* 9,08%	BHU*	angester Beitra  KrB* 0,50%	NoU*	Summe 10,58%
(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zah gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:  bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres ab dem vollendeten 34. Lebensjahr	Zahnärzteli len ab 2021 AlHV* 9,08% 10,70%	BHU* 0,90% 0,80%	KrB* 0,50%	NoU* 0,10% 0,10%	Summe 10,58% 12,10%	(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zahl gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:  bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres ab dem vollendeten 34. Lebensjahr	Zahnärztel en ab 2022 AIHV* 9,08% 10,70%	BHU*  0,90% 0,80%	KrB* 0,50%	NoU* 0,10% 0,10%	Summe 10,58% 12,10%
(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zah gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:  bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres ab dem vollendeten 34. Lebensjahr ab dem vollendeten 40. Lebensjahr	Zahnärzteli len ab 2021 AlHV* 9,08% 10,70% 13,52%	BHU* 0,90% 0,80% 0,70%	KrB* 0,50% 0,50%	NoU* 0,10% 0,10%	Summe 10,58% 12,10% 14,82%	(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zahl gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:  bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres ab dem wollendeten 34. Lebensjahr ab dem wollendeten 40. Lebensjahr	AlHV* 9,08% 10,70% 13,52%	BHU* 0,90% 0,80% 0,70%	KrB* 0,50% 0,50%	NoU* 0,10% 0,10% 0,10%	Summe 10,58% 12,10% 14,82%
(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zah gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:  bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres ab dem vollendeten 34. Lebensjahr ab dem vollendeten 40. Lebensjahr ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	Zahnärzteli len ab 2021 AlHV* 9,08% 10,70%	BHU* 0,90% 0,80%	KrB* 0,50%	NoU* 0,10% 0,10%	Summe 10,58% 12,10% 14,82%	(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zahl gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:  bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres ab dem vollendeten 34. Lebensjahr ab dem vollendeten 40. Lebensjahr ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	Zahnärztel en ab 2022 AIHV* 9,08% 10,70%	BHU*  0,90% 0,80%	KrB* 0,50%	NoU* 0,10% 0,10%	Summe 10,58% 12,10%
(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zah gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:  bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres ab dem wollendeten 34. Lebensjahr ab dem wollendeten 40. Lebensjahr ab dem wollendeten 45. Lebensjahr der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2	Zahnärzteli len ab 2021 AlHV* 9,08% 10,70% 13,52% 14,93%	BHU* 0,90% 0,80% 0,70% 0,60%	KrB* 0,50% 0,50% 0,50% 0,50%	NoU* 0,10% 0,10% 0,10% 0,10%	Summe 10,58% 12,10% 14,82% 16,13%	(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zahl gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:  bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres ab dem wollendeten 34. Lebensjahr ab dem wollendeten 40. Lebensjahr ab dem wollendeten 45. Lebensjahr der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2	Zahnärzte en ab 2022 AIHV* 9,08% 10,70% 13,52% 14,93%	BHU* 0,90% 0,80% 0,70% 0,60%	Angeste er Beitra KrB* 0,50% 0,50% 0,50%	NoU* 0,10% 0,10% 0,10%	Summe 10,58% 12,10% 14,82% 16,13%
(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zah gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:  bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres ab dem vollendeten 34. Lebensjahr ab dem vollendeten 40. Lebensjahr ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	Zahnärzteli len ab 2021 AlHV* 9,08% 10,70% 13,52%	BHU* 0,90% 0,80% 0,70% 0,60%	KrB* 0,50% 0,50%	NoU* 0,10% 0,10% 0,10% 0,10%	Summe 10,58% 12,10% 14,82%	(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zahl gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:  bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres ab dem vollendeten 34. Lebensjahr ab dem vollendeten 40. Lebensjahr ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	AlHV* 9,08% 10,70% 13,52%	BHU* 0,90% 0,80% 0,70% 0,60%	KrB* 0,50% 0,50%	NoU* 0,10% 0,10% 0,10%	Summe 10,58% 12,10% 14,82%
(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zah gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:  bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres ab dem wollendeten 34. Lebensjahr ab dem wollendeten 40. Lebensjahr ab dem wollendeten 45. Lebensjahr der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2	Zahnärzteli len ab 2021 AlHV* 9,08% 10,70% 13,52% 14,93% 10.484,28	BHU* 0,90% 0,80% 0,70% 462,00	KrB* 0,50% 0,50% 0,50% 1.222,20	NoU* 0,10% 0,10% 0,10% 0,10% 6,460  ht sich	Summe 10,58% 12,10% 14,82% 16,13%	(§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der 28 ZÄG) eingetragen sind, zahl gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:  bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres ab dem wollendeten 34. Lebensjahr ab dem wollendeten 40. Lebensjahr ab dem wollendeten 45. Lebensjahr der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2	AlHV* 9,08% 10,70% 13,52% 14,93% 10.641,60  B § 53 Abs	BHU* 0,90% 0,80% 0,70% 0,60% 462,00	KrB* 0,50% 0,50% 0,50% 1.222,20	NoU* 0,10% 0,10% 0,10% 54,60	Summe 10,58% 12,10% 14,82% 16,13% 12.380,40

Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
* KrB = Krankenbeihilfe  * NoU = Notstands- und Unterstützungsfonds	* KrB = Krankenbeihilfe  * NoU = Notstands- und Unterstützungsfonds
(2) Wurden über den Abzugsvorgang des § 12 Abs. 2 Beiträge geleistet, die eine Überschreitung der Maximalbeitragsgrenzen des Abs. 2 zu den einzelnen Teilfonds ergeben (Überzahlungsbetrag), so erfolgt eine Zuweisung des Überzahlungsbetrages zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, wobei dieser zuerst zur Grund- und Ergänzungsleistung und danach zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung zugewiesen wird. Bei Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF (Personen im Übergangszeitraum) wird der Überzahlungsbetrag zuerst zur Grund- und Ergänzungsleistung und danach zur Zusatzleistung zugewiesen. Die Feststellung, ob eine Überzahlung vorliegt, kann erst nach Abschluss des Beitragsjahres erfolgen.	(3) Wurden über den Abzugsvorgang des § 12 Abs. 2 Beiträge geleistet, die eine Überschreitung der Maximalbeitragsgrenzen des Abs. 2 zu den einzelnen Teilfonds ergeben (Überzahlungsbetrag), so erfolgt eine Zuweisung des Überzahlungsbetrages zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, wobei dieser zuerst zur Grund- und Ergänzungsleistung und danach zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung zugewiesen wird. Bei Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF (Personen im Übergangszeitraum) wird der Überzahlungsbetrag zuerst zur Grund- und Ergänzungsleistung und danach zur Zusatzleistung zugewiesen. Die Feststellung, ob eine Überzahlung vorliegt, kann erst nach Abschluss des Beitragsjahres erfolgen.
§ 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung und Beitrag	gsorientierte Zusatzversorgung
(1) Für die Grund- und Ergänzungsleistung sind die Beitragsanteile aus dem Beitragsaufkommen des einzelnen Kammerangehörigen bis zum Betrag von EUR 10.484,28 (Maximalbeitrag) zu verwenden.	(1) Für die Grund- und Ergänzungsleistung sind die Beitragsanteile aus dem Beitragsaufkommen des einzelnen Kammerangehörigen bis zum Betrag von EUR 10.641,60 (Maximalbeitrag) zu verwenden.
(2) Für die Zusatzleistung sind alle jene Beitragsanteile des einzelnen Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF zu verwenden, die zwischen EUR 10.484,28 und EUR 14.681,52 liegen.	(2) Für die Zusatzleistung sind alle jene Beitragsanteile des einzelnen Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF zu verwenden, die zwischen EUR 10.484,28 und EUR 14.681,52 liegen.
(3) Für die Erweiterte Zusatzleistung sind die durch die Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF geleisteten Beiträge zu verwenden.	(3) Für die Erweiterte Zusatzleistung sind die durch die Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF geleisteten Beiträge zu verwenden.
(4) Für die Beitragsorientierte Zusatzversorgung sind die dafür individuell geleisteten Beiträge zu verwenden.	(2) Für die Beitragsorientierte Zusatzversorgung sind die dafür individuell geleisteten Beiträge zu verwenden.
§ 16 Stundung, Ermäßigung und Ratenzahlung der Fondsbeiträge	
(1) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann der Verwaltungsausschuss auf Antrag des Kammerangehörigen nach	(1) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann der Verwaltungsausschuss auf Antrag des Kammerangehörigen nach

### **Bestehende Regelung**

Billigkeit eine Stundung oder eine Ermäßigung der Fondsbeiträge bewilligen und Ratenzahlungen gewähren. In besonders begründeten Härte- und Ausnahmefällen kann sogar eine Ermäßigung über die Grenzen der Abs. 3 bis 5 hinaus bewilligt werden. Stundungen sind nur dann zu bewilligen, wenn der Kammerangehörige nachvollziehbar nachweist, dass der gestundete Betrag bis zum Ende der Stundung auch bezahlt wird. Diese Ansuchen sind bei der Ärztekammer für Steiermark schriftlich einzubringen und unaufgefordert mit ausreichenden Nachweisen zu belegen.

- (2) Für gestundete Beiträge und Ratenzahlungen sind Zinsen in Höhe von 4 % p. a. zu leisten. In besonders begründeten Härte- und Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss von der Anrechnung von Zinsen Abstand nehmen. Wird eine der bewilligten Ratenzahlungen nicht termingerecht geleistet, tritt sofortige Fälligkeit des gesamten aushaftenden Betrages ein.
- (3) Nachstehend genannten Kammerangehörigen kann auf Antrag der Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung ermäßigt werden:
  - a) Kammerangehörigen, die in der Ärzteliste oder in der Zahnärzteliste als angestellte Ärzte oder Zahnärzte eingetragen sind, und deren steuerpflichtige Bezüge (Kennzahl 245 des Lohnzettels L16) den Betrag von EUR 30.000,-- nicht übersteigen, um die Hälfte. Diese Ermäßigung kann erst im Nachhinein gegen Vorlage des Jahreslohnzettels beantragt werden. (§ 5 Abs 3)
  - b) Kammerangehörigen, die in der Ärzteliste oder in der Zahnärzteliste als niedergelassene Ärzte oder Wohnsitzärzte oder niedergelassene Zahnärzte oder Wohnsitzzahnärzte eingetragen sind, und deren steuerpflichtige Einkünfte aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit (gemäß Einkommensteuerbescheid des zweitvorangegangenen Jahres) den Betrag von EUR 30.000,-- nicht übersteigen, um die Hälfte.
  - c) Kammerangehörigen, die aufgrund zwingender kollektivvertraglicher Bestimmungen neben der bestehenden Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds und zusätzlich zur Beitragspflicht in die gesetzliche Pensionsversicherung verpflichtet sind, Beiträge in ein bestehendes

### Änderungsvorschlag

Billigkeit eine Stundung oder eine Ermäßigung der Fondsbeiträge bewilligen und Ratenzahlungen gewähren. In besonders begründeten Härte- und Ausnahmefällen kann sogar eine Ermäßigung über die Grenzen der Abs. 3 bis 4 hinaus bewilligt werden. Stundungen sind nur dann zu bewilligen, wenn der Kammerangehörige nachvollziehbar nachweist, dass der gestundete Betrag bis zum Ende der Stundung auch bezahlt wird. Diese Ansuchen sind bei der Ärztekammer für Steiermark schriftlich einzubringen und unaufgefordert mit ausreichenden Nachweisen zu belegen.

- (2) Für gestundete Beiträge und Ratenzahlungen sind Zinsen in Höhe von 4 % p. a. zu leisten. In besonders begründeten Härte- und Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss von der Anrechnung von Zinsen Abstand nehmen. Wird eine der bewilligten Ratenzahlungen nicht termingerecht geleistet, tritt sofortige Fälligkeit des gesamten aushaftenden Betrages ein.
- (3) Nachstehend genannten Kammerangehörigen kann auf Antrag der Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung ermäßigt werden:
  - a) Kammerangehörigen, die in der Ärzteliste oder in der Zahnärzteliste als angestellte Ärzte oder Zahnärzte eingetragen sind, und deren steuerpflichtige Bezüge (Kennzahl 245 des Lohnzettels L16) den Betrag von EUR 30.000,-- nicht übersteigen, um die Hälfte. Diese Ermäßigung kann erst im Nachhinein gegen Vorlage des Jahreslohnzettels beantragt werden. (§ 5 Abs. 3)
  - b) Kammerangehörigen, die in der Ärzteliste oder in der Zahnärzteliste als niedergelassene Ärzte oder Wohnsitzärzte oder niedergelassene Zahnärzte oder Wohnsitzzahnärzte eingetragen sind, und deren steuerpflichtige Einkünfte aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit (gemäß Einkommensteuerbescheid des zweitvorangegangenen Jahres) den Betrag von EUR 30.000,-- nicht übersteigen, um die Hälfte.
  - c) Kammerangehörigen, die aufgrund zwingender kollektivvertraglicher Bestimmungen neben der bestehenden Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds und zusätzlich zur Beitragspflicht in die gesetzliche Pensionsversicherung verpflichtet sind, Beiträge in ein bestehendes

### **Bestehende Regelung**

- betriebliches Pensionssystem einzuzahlen, bis zu dem Betrag, den sie nachweislich selbst pro Jahr in diese zusätzliche Pensionsvorsorge einbezahlt haben. Eine Ermäßigung über den Höchstbeitrag zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung des § 9a Abs. 2 hinaus ist nicht möglich.
- d) Kammerangehörigen, die in der Ärzteliste oder der Zahnärzteliste als angestellte Ärzte oder Zahnärzte eingetragen sind und die neben den ärztlichen oder zahnärztlichen Einkünften aus dem Dienstverhältnis selbständige Einkünfte aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit erzielen (wohnsitz(zahn)ärztliche Nebentätigkeit), können den Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung um die Hälfte ermäßigen, wenn die Summe der steuerpflichtigen Bezüge (Kennzahl 245 des Lohnzettels L16) und des Einkommens im Sinne des § 6 Abs 2 lit b den Betrag von EUR 30.000,-- nicht übersteigt. Diese Ermäßigung kann erst im Nachhinein für das vorangegangene Beitragsjahr gegen Vorlage des Jahreslohnzettels und des Einkommensteuerbescheids des drittvorangegangenen Jahres erfolgen. (§ 5 Abs 4)
- (4) Ärzten oder Zahnärzten, die zur Erweiterten Zusatzleistung beitragspflichtig sind, kann über begründeten Antrag der Beitragsprozentsatz ermäßigt werden, jedoch nicht unter 1 %. Die gleiche Ermäßigungsmöglichkeit gilt für die Beiträge zur Zusatzleistung. Diese Ermäßigung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen, auf Antrag des beitragspflichtigen Kammerangehörigen für das betreffende Veranlagungsjahr gewährt werden. Eine weitergehende Ermäßigung der Erweiterten Zusatzleistung bis auf 0,2 % ist auf Antrag nur den Kammerangehörigen zu gewähren, deren Jahresbruttoeinkommen unter der in Abs. 3 lit. a, lit. b bzw. lit. d genannten Grenze liegt.
- (5) Der Beitrag zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen, auf Antrag des beitragspflichtigen

### Änderungsvorschlag

- betriebliches Pensionssystem einzuzahlen, bis zu dem Betrag, den sie nachweislich selbst pro Jahr in diese zusätzliche Pensionsvorsorge einbezahlt haben. Eine Ermäßigung über den Höchstbeitrag zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung des § 9a Abs. 2 hinaus ist nicht möglich.
- d) Kammerangehörigen, die in der Ärzteliste oder der Zahnärzteliste als angestellte Ärzte oder Zahnärzte eingetragen sind und die neben den ärztlichen oder zahnärztlichen Einkünften aus dem Dienstverhältnis selbständige Einkünfte aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit erzielen (wohnsitz(zahn)ärztliche Nebentätigkeit), können den Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung um die Hälfte ermäßigen, wenn die Summe der steuerpflichtigen Bezüge (Kennzahl 245 des Lohnzettels L16) und des Einkommens im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b den Betrag von EUR 30.000,-- nicht übersteigt. Diese Ermäßigung kann erst im Nachhinein für das vorangegangene Beitragsjahr gegen Vorlage des Jahreslohnzettels und des Einkommensteuerbescheids des drittvorangegangenen Jahres erfolgen. (§ 5 Abs. 4)
- (4) Ärzten oder Zahnärzten, die zur Erweiterten Zusatzleistung beitragspflichtig sind, kann über begründeten Antrag der Beitragsprozentsatz ermäßigt werden, jedoch nicht unter 1 %. Die gleiche Ermäßigungsmöglichkeit gilt für die Beiträge zur Zusatzleistung. Diese Ermäßigung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen, auf Antrag des beitragspflichtigen Kammerangehörigen für das betreffende Veranlagungsjahr gewährt werden. Eine weitergehende Ermäßigung der Erweiterten Zusatzleistung bis auf 0,2 % ist auf Antrag nur den Kammerangehörigen zu gewähren, deren Jahresbruttoeinkommen unter der in Abs. 3 lit. a, lit. b bzw. lit. d genannten Grenze liegt.
- (4) Der Beitrag zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen, auf Antrag des beitragspflichtigen

Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
Kammerangehörigen für das betreffende Veranlagungsjahr ermäßigt werden, jedoch nicht unter 10 % des 100%-igen Erfordernisbeitrages.	Kammerangehörigen für das betreffende Veranlagungsjahr ermäßigt werden, jedoch nicht unter 10 % des 100%-igen Erfordernisbeitrages.
<ul> <li>(6) Eine Ermäßigung des Beitrages zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung bis auf 0,0 % des Erfordernisbeitrages ist auf Antrag zu gewähren,</li> <li>a) wenn das Einkommen des Kammerangehörigen unter der in Abs. 3 lit. a, lit. b bzw. lit. d genannten Grenze liegt,</li> <li>b) für die ersten zwei Jahre der erstmaligen Praxisgründung oder Aufnahme einer wohnsitzärztlichen oder wohnsitzzahnärztlichen Tätigkeit.</li> </ul>	<ul> <li>(5) Eine Ermäßigung des Beitrages zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung bis auf 0,0 % des Erfordernisbeitrages ist auf Antrag zu gewähren, a) wenn das Einkommen des Kammerangehörigen unter der in Abs. 3 lit. a, lit. b bzw. lit. d genannten Grenze liegt,</li> <li>b) für die ersten zwei Jahre der erstmaligen Praxisgründung oder Aufnahme einer wohnsitzärztlichen oder wohnsitzzahnärztlichen Tätigkeit.</li> </ul>
Anlage 1	
An die Ärztekammer für Steiermark	An die Ärztekammer für Steiermark
Kaiserfeldgasse 29 Absender 8010 Graz	Kaiserfeldgasse 29 Absender 8010 Graz
DVR 0054313	DVR 0054313
Zur Berechnung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds 2021 erkläre ich gemäß § 5 Abs. 1 der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung (BO): Meine Einkünfte betrugen im Jahr 2019:	Zur Berechnung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds 2022 erkläre ich gemäß § 5 Abs. 1 der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung (BO): Meine Einkünfte betrugen im Jahr 2020:
a) Einkünfte aus selbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher EUR Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 EStG 1988	a) Einkünfte aus selbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher EUR Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 EStG 1988
b) Einkünfte aus unselbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher EUR Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 EStG 1988	b) Einkünfte aus unselbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher EUR Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 EStG 1988
Abzuziehen sind: Freibetrag gem. § 41 Abs. 3 EStG 1988 EUR	Abzuziehen sind: Freibetrag gem. § 41 Abs. 3 EStG 1988 EUR
Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus ärztlicher oder	Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus ärztlicher oder

Bestehende Regelung		Änderungsvorschlag			
zahnärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988	EUR	zahnärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988	EUR		
außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988	EUR	außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988	EUR		
Freibeträge gemäß §§ 105 und 106a EStG 1988	EUR	Freibetr <mark>ag<del>äge</del> gemäß § 105 <del>und 106a</del> EStG 1988</mark>	EUR		
ergibt mein Einkommen aus ärztlicher oder zahnärz entsprechend § 6 Abs. 3 lit. b BO	tlicher Tätigkeit <u>EUR</u>	ergibt mein Einkommen aus ärztlicher oder zahnärz entsprechend § 6 Abs. 3 lit. b BO	rtlicher Tätigkeit <u>EUR</u>		
Ort, Datum Ui	nterschrift des Arztes	Ort, Datum U	nterschrift des Arztes		
Die Vorlage einer Kopie des Einkommenssteuerbescheic § 5 Abs. 1 BO notwendig, wenn das Einkommen unter de Maximalbeitragsgrundlage für die Grund- und Ergänzung EUR 89.609,23 liegt, da ansonsten eine Vorschreibung bei Maximalbeitragsgrundlage erfolgt. ACHTUNG: Für die Ä. Jahrgänge 1951 und älter beträgt die Höchstbeitragsgrun 125.483,08 und ist eine Vorlage des Einkommensteuerbenötig, falls das Einkommen unter dieser Höchstbeitragsgrundlage erfolgt.	er gsleistung von pasierend auf der rztInnen der ndlage EUR escheides 2019	Die Vorlage einer Kopie des Einkommenssteuerbescheie § 5 Abs. 1 BO notwendig, wenn das Einkommen unter die Maximalbeitragsgrundlage für die Grund- und Ergänzung EUR 90.953,85 liegt, da ansonsten eine Vorschreibung Maximalbeitragsgrundlage erfolgt. ACHTUNG: Für die Ä Jahrgänge 1951 und älter beträgt die Höchstbeitragsgrung 125.483,08 und ist eine Vorlage des Einkommensteuerb nötig, falls das Einkommen unter dieser Höchstbeitragsg	er gsleistung von basierend auf der krztlnnen der endlage EUR bescheides 2019		